

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 41.010/1-2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kriegsopferver-
sorgungsgesetz 1957 geändert
wird;

Begutachtungsverfahren

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

1010 Wien, den 16. März 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
Dr. Peter Luschin
6133
Klappe Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl. <i>21</i>	-GE/19 <i>93</i>
Datum <i>22.3.1993</i>	
Verteilt <i>23. März 1993</i>	<i>Frau...</i>

H. Kojak

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei je 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 30. April 1993 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetz-
entwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:

H e s o u n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



2

Bundesgesetz vom
sorgungsgesetz 1957 geändert wird

, mit dem das Kriegsoferversor-

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 78 lautet:

„§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetze gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland errichtete Schiedskommission.“

2. § 78a entfällt.

3. § 80 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat als Schriftführer mitzuwirken.“

4. § 81 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, die erforderlichen Stellvertreter und Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder

- 2 -

werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Landesinvalidenämter für 3 Jahre bestellt.'

5. § 85 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufzukommen.'

6. § 85 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist von den Leitern der Landesinvalidenämter unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.'

7. Im § 86 Abs. 4 wird der Ausdruck „Schiedskommissionen'' durch den Ausdruck „Schiedskommission'' ersetzt.

8. § 90 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Landesinvalidenamtes, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, auszuwählen.'

9. Im § 92 Z 3 wird der Ausdruck „Schiedskommissionen'' durch den Ausdruck „der Schiedskommission'' ersetzt.

- 3 -

10. Im § 93 Abs. 3 wird der Ausdruck „zuständigen Schiedskommission“ durch den Ausdruck „Schiedskommission“ ersetzt.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmung

Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neuerrichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden.

ARTIKEL III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT

1. Problem

Die Beibehaltung der bisherigen Organisation der Berufungsinstanz in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung - bei jedem Landesinvalidenamt eine eigene Schiedskommission, somit derzeit sieben Schiedskommissionen - erweist sich im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark gesunkenen Zahlen an eingelangten Berufungen als nicht mehr gerechtfertigt

2. Ziel

a) verfahrensökonomische Verbesserungen durch Beschleunigung des Verfahrensablaufes und effizienteren Einsatz der Referenten

b) Kostenersparnis infolge Straffung der Verwaltungsmanipulation und Reduzierung der Anzahl der Senate

c) Besserstellung der Partei (schnellere Entscheidungen)

3. Inhalt

Neuordnung der Organisation der Berufungsinstanz durch Errichtung einer gemeinsamen Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit regional zuständigen Senaten sowie je einem Senat für Angelegenheiten der Blinden und für Angelegenheiten der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten

4. Alternativen

Keine.

5. Kosten

Kostenersparnis durch Verringerung der Verwaltungsmanipulation sowie durch Reduzierung der Anzahl von Senaten (Verringerung der Bestellungskosten, Entlastung der Material- und Sachverwaltung)

6. Konformität mit EG-Recht gegeben

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen in zweiter und letzter Instanz über die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigung sowie über Ansprüche auf Versorgungsleistungen. Für die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung sind bei der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland fünf Senate sowie bei den übrigen sechs Schiedskommissionen je ein Senat eingerichtet. Bei jeder Schiedskommission gibt es zudem je einen Senat für Angelegenheiten der Blinden, bei der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland außerdem noch einen eigenen Senat für die Angelegenheiten der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten.

Die Senate bestehen aus einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner berufen. Die ersten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf Vorschlag der Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten bestellt. Die zweiten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf Vorschlag der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter bestellt. Für den Vorsitzenden sowie für jeden Beisitzer ist ferner ein Stellvertreter zu bestellen.

Entsprechend den geltenden Bestimmungen sind somit derzeit bei den 19 für die Angelegenheiten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG) errichteten Senaten insgesamt 147 Personen als Vorsitzende, Beisitzer bzw. Stellvertreter bestellt.

Der laufende Rückgang an einlangenden Berufungen macht nunmehr eine Zusammenführung der Rechtsmittelinstanzen aus ökonomischen und ver-

- 2 -

fahrenstechnischen Gründen unumgänglich. Wie die Beobachtungen der letzten Jahre gezeigt haben, wird die vom Rechnungshof für den Weiterbestand einer Schiedskommission als noch vertretbar angesehene Auslastungszahl von 138 eingelangten Berufungen vor allem im Bereich Salzburg, Tirol und Vorarlberg seit längerem auch nicht mehr annähernd erreicht (die Zahlen pendeln zwischen 17 und 35 Berufungen jährlich) und liegen auch in Kärnten und Oberösterreich erheblich unter der Norm (Durchschnitt der letzten 3 Jahre: 85 bis 90 Berufungen). Außerdem führt die Diskrepanz zwischen organisatorischem Aufwand und zu verhandelnden Berufungen oftmals zu unververtretbaren Verzögerungen der Berufungsverfahren, weil die Senate selten einberufen werden.

Bei der derzeitigen Zahl der Berufungen (im Jahre 1992 insgesamt 845) könnte an Stelle der derzeit 19 Senate mit lediglich 8 Senaten das Auslangen gefunden werden.

Durch die bessere Auslastung der Schiedskommission wäre zweifelsohne eine raschere Abwicklung der Berufungsverfahren gewährleistet, was zur Verbesserung des Rechtsschutzbedürfnisses der nach dem KOVG zu versorgenden Beschädigten und Hinterbliebenen beitragen würde. Auch bringt die in Aussicht genommene Konzentration der Berufungsinstanzen in einer gemeinsamen Schiedskommission letztlich eine Kostenersparnis, weil unter anderem umfangreiche organisatorische Vorkehrungen entfallen.

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 soll deshalb ab 1. Jänner 1994 eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichtet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

- 3 -

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1, 3, 5, 7, 9 und 10 (§§ 78, 80 Abs. 2, 81 Abs. 3, 85 Abs. 2, 86 Abs. 4, 92 Z 3 und 93 Abs. 3):

Die Änderungen werden durch die Errichtung einer gemeinsamen Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland anstelle der bisherigen Schiedskommissionen erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 78a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die geplante Neuorganisation der Berufungsinstanz wie seinerzeit im Bereich der Heeresversorgung durch eine legislative Änderung und nicht im Verordnungsweg bewirkt werden. Schon im Begutachtungsverfahren zur 12. HVG-Novelle und anlässlich der Einführung des § 78a KOVG 1957 hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag darauf hingewiesen, daß eine so wesentliche Organisationsänderung in Form eines Gesetzes erfolgen sollte. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Bestimmung des § 78a entbehrlich.

Zu Art. I Z 4 (§ 81 Abs. 1):

Die Bestellung des Vorsitzenden der Schiedskommission, der erforderlichen Stellvertreter und der Senatsvorsitzenden soll durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales ohne diesbezüglichen Vorschlag erfolgen, weil die Einräumung eines zB den Landeshauptmännern gemeinsam zustehenden Vorschlagsrechtes ohne ein für den gegenständlichen Bereich relativ aufwendiges Verfahren nicht realisierbar sein dürfte.

Zu Art. I Z 6 (§ 85 Abs. 4):

Die Zusammensetzung des jeweils regional zuständigen Senates soll von jedem Amtsleiter durch Anschlag auf der Amtstafel allen Parteien zugänglich gemacht werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 8 (§ 90 Abs. 3):

Im Sinne der Bürgernähe soll die Erstellung der medizinischen Sachverständigengutachten grundsätzlich weiterhin vor Ort erfolgen, um dem Berufungswerber keine weiten Anreisewege aufzubürden.

Zu Art. II:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch anhängige Verfahren werden von dem Senat, der für das betreffende Bundesland zuständig ist, fortgeführt.

Zu Art. III:

Da die Funktionsperiode der derzeit amtierenden Schiedskommissionen mit 31. Dezember 1993 abläuft, bietet sich als geeigneter Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Organisationsänderung der 1. Jänner 1994 an.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZ 1957

Geltende Fassung

§ 78:

§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetze gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

§ 78a:

§ 78a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Kriegsopferfürsorgebeirates (§§ 101 bis 107) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Verordnung ist ferner die Bezeichnung der gemeinsamen Schiedskommission und die Anzahl der Senate festzulegen.

(2) Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeit-

Vorgeschlagene Fassung

§ 78:

§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetze gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die beim Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland errichtete Schiedskommission.

punkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neu errichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission kann bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1 vorgenommen werden.

§ 80 Abs. 2:

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes, bei welchem die Schiedskommission errichtet ist, hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

§ 81 Abs. 1 und 3:

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner für drei Jahre berufen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.

§ 80 Abs. 2:

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

§ 81 Abs. 1 und 3:

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, die erforderlichen Stellvertreter und Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Landesinvalidenämter für 3 Jahre bestellt.

§ 85 Abs. 2:

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt aufzukommen, bei dem die Schiedskommission errichtet ist.

§ 85 Abs. 4:

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist vom Leiter des Landesinvalidenamtes unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

§ 86 Abs. 4:

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses

§ 85 Abs. 2:

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufzukommen.

§ 85 Abs. 4:

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist von den Leitern der Landesinvalidenämter unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

§ 86 Abs. 4:

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses

- 4 -

Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 90 Abs. 3:

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes auszuwählen. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 90 Abs. 3:

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Landesinvalidenamtes, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, auszuwählen. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 92 Z 3:

3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von diesen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen allgemein beauftragt sind.

§ 92 Z 3:

3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von diesen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern und der Schiedskommission allgemein beauftragt sind.

§ 93 Abs. 3:

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunter-

§ 93 Abs. 3:

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunter-

- 5 -

stützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamt auch bei der zuständigen Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

stützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamt auch bei der Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

11. 11. 1997